

Ausschreibung

für die Fischereiverpachtung von Gewässern für Angler und andere Interessenten im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

vom 23.07.2024 bis 19.08.2024

Es werden zwölf Standgewässer II. Ordnung und drei Fließgewässerabschnitte von Fließgewässern II. Ordnung zur Fischereiverpachtung gemäß § 5 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, wie folgt ausgeschrieben:

Ausschreibung Standgewässer II. Ordnung						
Lfd. Nr.	Standgewässer	fischereiliche Nutzfläche (in Hektar, gerundet)	Lage des Gewässers	Landkreis	Mindestgebot (in Euro)	Bemerkungen
1	Kleinstgewässer Rabensdorf	1,4000	südlich der A 20 Abfahrt Schönberg, westlich Roduchelsdorf	Nordwestmecklenburg	100	Teilflächen des Gewässers sind Eigentum Dritter
2	Krebssee Koppelow	6,3000	östlich Koppelow	Rostock	230	schlechte Zuwegung
3	Zehnaer See	3,3000	süd-westlich von Güstrow in Zehna	Rostock	152	schlechte Zuwegung und starke Verlandung
4	Kastorfer See	72,0000	zwischen Kastorf und Wildberg	Mecklenburgische Seenplatte	1.920	keine
5	Kleinstgewässer Neverin	0,5000	südlich von Neverin	Mecklenburgische Seenplatte	74	starke Verlandung
6	Kleinstgewässer Pragsdorf	0,1400	nördlich der B 104 zwischen Pragsdorf und Sponholz	Mecklenburgische Seenplatte	74	keine
7	Gellinsee	4,1000	zwischen Nadrense und Hohenholz	Vorpommern-Greifswald	178	starke Verlandung
8	Kölpinsee	26,0000	Ortslage Kölpinsee (Insel Usedom)	Vorpommern-Greifswald	724	keine
9	Prohner Stausee	50,0000	Ortslage Prohn, nördlich von Stralsund, angrenzend an die Prohner Wiek	Vorpommern-Rügen	1.348	Ausschreibung zurückgenommen
10	Schöpfwerk Dornhorst	0,1350	zwischen Vipperow und Zielow, am Südufer der Müritz	Mecklenburgische Seenplatte	74	keine
11	Schöpfwerk Sietow	0,3500	südlich der Ortslage Sietow-Dorf, am Westufer der Müritz	Mecklenburgische Seenplatte	74	keine
12	Schwarzer See (Liepen)	1,7000	nördlich von HohenWangelin, zwischen Hallalit und Liepen	Mecklenburgische Seenplatte	100	keine

Ausschreibung Fließgewässerabschnitte von Fließgewässern II. Ordnung						
Lfd. Nr.	Fließgewässer	fischereiliche Nutzfläche in Hektar (gerundet)	Lage des Gewässerabschnittes	Landkreis	Mindestgebot (in Euro)	Bemerkungen
13	Tarnewitzer Bach	4,8000	von der Ostsee in Tarnewitz bis 400 m nördl. L 01 zwischen Christinenfeld und Oberhof	Nordwestmecklenburg	370	keine
14	Kleine Sude	6,8000	von Einmündung der Schmaar bis 600 m nördl. Einmündung in die Sude	Ludwigs-lust-Par-chim	518	keine
15	Augraben	5,8878	von Einmündung Strehlower Bach bis ca. 240 m vor Einmündung in die Tollense	Mecklen- burgische Seenplatte	444	Teilflächen des Gewässerab-schnittes sind Ei-gentum Dritter

Nähere Angaben zu den Gewässern sowie zu den Nutzungsbeschränkungen, erhalten Sie über die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2a in 19067 Leezen (Frau Schütte de Boer, Tel.: 03866 404-0, E-mail: fenna.schuette@lgmv.de) oder Außenstelle der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern, Reitbahnweg 8 in 17034 Neubrandenburg (Frau Wegener, Tel.: 0395 4503-0, E-mail: karen.wegener@lgmv.de).

Pachtgebote sind einzureichen bei der
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
-Verpachtung Fischereirechte-
Lindenallee 2a
19067 Leezen

oder per E-Mail unter der Adresse
fenna.schuette@lgmv.de

Folgende Rahmenbedingungen gelten:

1 Antragstellung, Voraussetzungen, Frist

1.1 Einen Antrag zur Pachtung eines Gewässers können natürliche und juristische Personen stellen, die das Gewässer nicht im Rahmen der Berufsausübung als Binnenfischer nutzen wollen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Natürliche Personen müssen Inhaber eines gültigen Fischereischeins sein. Juristische Personen müssen nachweisen, dass der für die Fischereiausübung Verantwortliche einen Fischereischein besitzt und die Pachtung erfolgt, um die Fischerei auszuüben.

- b) Die Antrag stellende Person hat für jedes Einzelgewässer Angaben über die vorgesehene Hege zu machen, insbesondere, ob und welche Besatzmaßnahmen geplant werden und wie sie das Gewässer bewirtschaften will.
 - c) Die Antrag stellende Person hat sich schriftlich zu verpflichten, im Rahmen der Nutzung des Gewässers die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes zu verfolgen und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten.
 - d) Die Antrag stellende Person hat anzugeben, ob und welche anderen Flurstücke des beantragten Gewässers sie gepachtet hat.
- 1.2 Bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH bereits vorliegende Anträge sind gegebenenfalls entsprechend den Voraussetzungen nach Nummer 1.1 zu vervollständigen und werden innerhalb der Gebotsfrist berücksichtigt.
- 1.3 **Die Frist für die Einreichung von Pachtgeboten und Ergänzungen bestehender Anträge endet am 19.08. 2024.** Es zählt der Posteingang bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.

2 Mindestgebot

Das Mindestgebot pro angefangenen Hektar Gewässerfläche und Jahr beträgt bei Fließgewässern 74 Euro.

Das Mindestgebot für stehende Gewässer mit einer Fläche bis zu einem Hektar beträgt 74 Euro pro Jahr. Für stehende Gewässer, die eine Fläche von einem Hektar überschreiten, ist je weiteren angefangenen Hektar ein Mindestgebot von 26 Euro pro Hektar Gewässerfläche und Jahr abzugeben. Die Mindestgebote sind Nettopreise. Der Pächter des Fischereirechtes zahlt zuzüglich zum Pachtzins eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 1,00 Euro pro Hektar gepachteter landeseigener Fläche und Jahr für die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband.

3 Verfahren

Vorrangig berücksichtigt werden

- a) natürliche Personen, Vereine oder Verbände, die das beantragte Gewässer in der Vergangenheit genutzt haben, und
- b) Antrag stellende Personen, die bereits Teile des Gewässers von Dritten gepachtet haben,

sofern keine groben Verstöße bei der Bewirtschaftung bekannt geworden sind. Die bevorzugte Berücksichtigung erfolgt zu den Bedingungen des höchsten Pachtgebotes.

Überträgt eine natürliche Person oder ein Verein ihre oder seine bevorzugte Berücksichtigung auf einen Verband, bei dem sie oder er Mitglied ist, so gilt für diesen Verband die gleiche Bevorzugung.

Ergeben sich nach Satz 1 und nach Nummer 1.1 Buchstabe b keine eindeutigen Präferenzen für eine Antrag stellende Person, so entscheidet das höchste Pachtgebot, wenn zwei oder mehr Personen für das gleiche Gewässer einen Antrag vorlegen.

Der Vorschlag für die Verpachtung nach den Verpachungskriterien erfolgt durch eine Pachtkommission, deren Vorsitz das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern hat.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH sind nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Pachtgegenstandes auf Grund dieser Ausschreibung besteht nicht.

4 Verpachtung

Die Verpachtung erfolgt über einen Zeitraum von zwölf Jahren nach einem Fischereipachtvertragsmuster des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH. Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH stützt ihre Entscheidung über die Verpachtung auf den Vorschlag der Pachtkommission.

Vertragsbeginn ist der 01.01.2025.

Der Pächter des Fischereirechtes zahlt zuzüglich zum Pachtzins eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 1,00 Euro pro Hektar gepachteter landeseigener Fläche und Jahr für die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband. Das Land ist umsatzsteuerpflichtig, somit zahlt der Pächter zuzüglich auf den Pachtzins eine Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Die Pächterin oder der Pächter erklärt ausdrücklich, dass sie oder er alle gültigen Fischereischeine des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Vergabe von Angelberechtigungen anerkennt und die Inhaber dieser Fischereischeine gleichberechtigt behandelt.

Dieser Ausschreibung sind fünfzehn Übersichtskarten und eine Detailkarte zur Lage des Ausschreibungsgegenstandes beigelegt.